

auch wenn sich andere oberste Verfassungsorgane dadurch angegriffen fühlten.<sup>128</sup>

Der Staatsgerichtshof hat die Kompetenz-Kompetenz festzulegen, wie die Aufgaben zwischen den gleichgeordneten Verfassungsorganen ausgeübt werden sollen. Er darf seine Macht weder begrenzen noch ausdehnen, sondern muss seine Funktionen im von der Verfassung zugewiesenen Rahmen ausüben, nicht mehr, aber auch nicht weniger.<sup>129</sup>

### 3. Intensität der verfassungsrechtlichen Kontrolle

Mit welcher Intensität der Staatsgerichtshof die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen prüft, hängt vom jeweiligen Sachbereich ab. In der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes finden sich Entscheidungen, in denen er sich gegenüber dem Gesetzgeber in grosser Zurückhaltung übt, aber auch solche, wo er äusserst differenziert prüft und mit genauen Vorgaben für den Gesetzgeber nicht zurückhält.

In StGH 1998/2 gesteht der Staatsgerichtshof dem Gesetzgeber einen grossen legislatorischen Gestaltungsspielraum zu. Er bezeichnet die Kostenersatzregelung im Verwaltungsverfahren *keineswegs als überzeugende gesetzgeberische Lösung*,<sup>130</sup> meint aber auch:

«Für das Verfassungsgericht ist nicht relevant, ob diese Regelung besonders zweckmässig ist und ob allenfalls ein umfassender Kostenersatzanspruch im Sinne der Beschwerdeausführungen rechtspolitisch wünschbar wäre. Die Entscheidung hierüber ist Sache des Gesetzgebers, und der Staatsgerichtshof hat sich nicht an dessen Stelle zu setzen.»<sup>131</sup>

---

128 Vgl. Hesse, Grenzen, S. 264. Er führt aus, ferner sei zu bedenken, dass eine Verfassungsrechtsprechung im Sinne eines «judicial self restraint» den Status quo begünstige, während die Meinungen der jeweiligen Randgruppen nicht zum Durchbruch kommen. Siehe auch Limbach, S. 5.

129 Vgl. dazu auch Korinek, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 31 ff. und S.45 ff. Zur Bedeutung, die der Tatsachenermittlung im Normenkontrollverfahren zukommt, siehe Korinek, Tatsachenermittlung, S. 110 ff.

130 Vgl. dazu S. 101 ff.

131 StGH 1998/2, Urteil vom 19. Juni 1998, LES 1999, S. 158 (163).